

A r b e i t s g e r i c h t H a g e n

Geschäfts-Nr.: 3204

Hagen, den 03.12.2024

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst **ab dem 01.01.2025**

A. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern

I. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden

1. Kammer: Derzeit nicht besetzt
2. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Wißner
3. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Schlösser
4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Becker
5. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Seidel

1. Bei Verhinderung eines/r Vorsitzenden (Urlaub, Krankheit, Kur, Fortbildung, kurzzeitige Abordnung usw.) gilt folgende Regelung:
 - a) Die Vorsitzenden der 2. und 4. Kammer sowie der 3. und 5. Kammer vertreten sich gegenseitig.
 - b) Vertretung der bisherigen 1. Kammer; s. Vertretungsregelung unter F..
 - c) Sind die Vorsitzenden der 2. und 4. Kammer gleichzeitig verhindert, so vertreten der/die Vorsitzende der 3. Kammer den/die Vorsitzende/n der 2. Kammer und der/die Vorsitzende der 5. Kammer den/die Vorsitzende/n der 4. Kammer.
 - d) Sind die Vorsitzenden der 3. und 5. Kammer gleichzeitig verhindert, so vertreten der/die Vorsitzende der 2. Kammer die/den Vorsitzende/n der 3. Kammer und der/die Vorsitzende der 4. Kammer den/die Vorsitzende/n der 5. Kammer.
 - e) Sind drei der Vorsitzenden der Kammern 2, 3, 4 oder 5 gleichzeitig verhindert, so vertritt der/die nicht verhinderte Vorsitzende diese Kammern.
 - f) Ist abzusehen, dass eine Verhinderung länger als 3 Monate dauert, wird die Vertretung durch das Präsidium neu geregelt.

- g) Sofern ein Vorsitzender/eine Vorsitzende hintereinander länger als 10 Arbeitstage oder in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 20 Arbeitstage wegen Krankheit oder Kur zu vertreten ist, wechselt die Vertretung in der Weise, dass ab dann für die Dauer von 5 Arbeitstagen der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl nach der Kammer des/der bisherigen Vertreters/-in die Vertretung übernimmt (mit Ausnahme der Kammer, die zu vertreten ist). D.h., auf die 2. Kammer folgt die 3., auf die 3. die 4. usw., auf die 5. Kammer folgt die 2.. Die Vertretung wechselt dann jeweils nach 5 Arbeitstagen in die Zuständigkeit des/der Vorsitzenden der Kammer mit der dann folgenden, nächsthöheren Ordnungszahl. Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag. Für während der Vertretung eingehende Ga- oder BVGa-Sachen bleibt für den Fall der Fortdauer der Vertretung der/die Kammervorsitzende unabhängig von den Regelungen in den vorgenannten Sätzen 1 – 5 zuständig, in deren/dessen Vertretungszeit die Ga- oder BVGa-Sache eingegangen ist. Die durchgeführten Vertretungen werden in der Serviceeinheit des/der Vertretenen erfasst.
- h) In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des/der zuständigen Vorsitzenden und seiner/ihrer Vertretung die jeweils anwesenden Kammervorsitzenden berechtigt, Entscheidungen zu treffen und zwar in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammer, deren Vorsitz sie führen, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Nummer.

II. Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter sind für alle Kammern zuständig. Ihre Hinzuziehung zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der aufzustellenden Listen, die alphabetisch geführt werden.

Wenn in mehreren Kammern für den gleichen Tag Sitzungen anberaumt sind, so sind die ehrenamtlichen Richter auf die Kammern nach deren Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung zu verteilen.

2. Wenn ehrenamtliche Richter kurzfristig ausfallen, sind ehrenamtliche Richter entsprechend der Reihenfolge zu Ziffer 1 zu laden.
Ist ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt er für eine Ladung als verhindert.
3. Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge.

Erneut berufene Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn, dass sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste nachgetragen.

4. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch die Kammervorsitzenden als beauftragte Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung – ggf. auch noch nicht abschließend – stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Dasselbe gilt in den Fällen des § 78 a Abs. 4, 5 und 6 ArbGG.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin/ ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (oben Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplanes) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

5. Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzungen Entscheidungen mit oder ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Allgemeine Zuständigkeit

Ca-, Ga-, BV-, BVGa- und AR-Sachen

- a. Die Zuständigkeit in den Rechtssachen bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der zu verteilenden Eingänge zum Zeitpunkt der Verteilung (siehe C I).

Die 2. Kammer erhält die erste zur Verteilung anstehende Rechtssache, die 3. Kammer die zweite zur Verteilung anstehende Rechtssache, die 4. Kammer die dritte zur Verteilung anstehende Rechtssache, die 5. Kammer die vierte zur Verteilung anstehende Rechtssache. Mit der Verteilung einer Rechtssache auf die 5. Kammer ist ein Durchgang beendet. In jedem fünften Durchgang wird die 3. Kammer und in jedem 20. Durchgang wird die 4. Kammer ausgelassen.

Schließt das Verteilungsverfahren nicht mit der Zuteilung an die 5. Kammer ab, erhält beim nächsten Verteilungsverfahren diejenige Kammer die erste zur Verteilung anstehende Rechtssache, der beim vorausgehenden Verteilungsverfahren die nächste Rechtssache zugeteilt worden wäre. Die Verteilung ab 03.01.2025 betreffend die Neueingänge ab 02.01.2025 schließt entsprechend dem vorgenannten Satz an die Verteilung vom 02.01.2025 betreffend die Neueingänge bis 01.01.2025 an.

- b. Abgetrennte Rechtssachen fallen stets in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer. Sie werden beim förmlichen Verteilungsverfahren (siehe C I) nicht berücksichtigt.
- c. Gutschriften bzw. Auslassungen gemäß C) II. aus dem Vorjahr werden übertragen.

II. Besondere Zuständigkeit

1. Zeitlich beschränkte besondere Zuständigkeit

- a. Rechtsstreitigkeiten bzw. einstweilige Verfügungen und Arreste zwischen denselben Parteien, die aus demselben Arbeitsverhältnis entstehen, sind vor derjenigen Kammer zu bearbeiten, die als erste mit einem solchen Verfahren befasst ist, wenn dieser Rechtsstreit bei Eingang der weiteren Sache noch nicht erledigt ist.

Bei Datumsgleichheit gilt diejenige Kammer als erste befasst, die bei der Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge zuerst berücksichtigt worden ist. Bei unterschiedlichen Registerzeichen gleichen Datums sind die Registerzeichen in der Reihenfolge Ga, BVGA, Ca, BV maßgeblich.

Diese Regelung gilt entsprechend,

- aa) im Falle des § 613 a BGB bei Klagen gegen den alten Arbeitgeber und den Übernehmer
- bb) bei gesamtschuldnerischer Haftung,
- cc) bei Gesamtgläubigern,
- dd) wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten von oder gegen Kolonnen aus gemeinsamer Arbeit handelt, auch wenn einzelne Parteien weitere Ansprüche erheben,
- ee) wenn Klagen aus übergegangenem Recht und Klagen der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber wegen desselben Streitgegenstandes geführt werden,

Absatz 1. und 2. finden keine Anwendung, wenn sich eine Zuständigkeit nach den Buchstaben b) bis i) ergibt. Ist in diesem Fall eine mehrfache Zuständigkeit gegeben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung des Buchstabens, der in der alphabetischen Reihenfolge dem Buchstaben a) am nächsten kommt.

- b) Rechtsstreitigkeiten bzw. einstweilige Verfügungen und Arreste, die innerhalb von 12 Monaten wieder aufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen (z.B. Klagerücknahme) weggelegt worden sind, werden von der zuerst damit befassten Kammer weiterbearbeitet.
- c) Betrifft eine Hauptsache einen Streitgegenstand, zu dem bereits ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung zwischen denselben Parteien anhängig war oder noch anhängig ist, so fällt die Hauptsache in die Kammer, die mit dem Arrest oder der einstweiligen Verfügung befasst ist bzw. hierüber entschieden hat.

Über einstweilige Verfügung und Arrest im Rahmen einer anhängigen Hauptsache entscheidet die mit der Hauptsache befasste Kammer.

Absatz 1 und 2 gelten für das Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsprechend.

- d) Bei Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind die Kammern zuständig, die mit der Sache in dem vorher anhängigen Verfahren befasst waren.
- e) Klagen über Lohn- und/oder Gehaltsansprüche, insbesondere solche aus Annahmeverzug, sowie Ansprüche auf Urlaub, Weiterbeschäftigung, Arbeitspapiere, Zeugnis, Zeugnisberichtigung, Gratifikationen, Schadensersatz und aus ungerechtfertigter Bereicherung, die nach Erledigung eines vorausgegangenen Bestandsschutzstreites erhoben werden, fallen in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die mit dem Bestandsschutzstreit befasst war. Dies gilt auch dann und entsprechend für Zahlungsansprüche, wenn die Forderungen auf die Bundesanstalt für Arbeit oder einen Krankenversicherungsträger übergegangen sind. Das gilt nicht, wenn die Parteien später die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses oder ein neues Arbeitsverhältnis vereinbaren bzw. hierzu verurteilt werden und Ansprüche aus dem fortgesetzten oder neuen Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Ansprüche im Zeitpunkt des erledigten Ereignisses entstanden und fällig waren. Ebenso gilt es nicht für Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung.
- f) Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien oder für bzw. gegen Rechtsnachfolger oder zwischen denselben im Anschluss an ein

Verfahren, das durch Vergleich beendet worden ist, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die mit dem Vorverfahren, welches durch Vergleich erledigt wurde, befasst war, soweit der Gegenstand des neuen Rechtsstreits durch den Vergleich berührt wird. Dies gilt auch für Fälle der Durchgriffshaftung und insbesondere dann, wenn der Vergleich im Vorverfahren eine Ausgleichsklausel enthält. Dies gilt nicht für Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung, die bei Vergleichsschluss nicht streitig waren.

- g) Eine Rechtsstreitigkeit gilt erst dann als erledigt, wenn das Verfahren in 1. Instanz rechtskräftig oder bestandskräftig abgeschlossen ist oder die Akte wegen Einlegung eines Rechtsmittels vom LAG oder BAG angefordert wird. Die Wirkung der Erledigung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, in dem die Erledigung in diesem Sinne eingetreten ist.
- h) Ist in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden oder ist im schriftlichen Verfahren eine verfahrensbeendende Entscheidung (Möglichkeit eines Rechtsbehelfs ist unerheblich) ergangen, ist eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Korrektur der Abgabe bzw. der Übernahmeverfügung möglich.
- i) Gütetermine können durch jede/n Kammervorsitzende/n vertretungsweise wahrgenommen werden.

2. Zeitlich unbeschränkte besondere Zuständigkeit

- a. Werden mehrere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten desselben Klägers oder gegen denselben Beklagten gleichzeitig in verschiedenen Kammern anhängig, so können diese Rechtsstreitigkeiten auf übereinstimmenden Antrag der Parteien auf eine der befassten Kammern übertragen werden, falls der/die Vorsitzende dieser Kammer der Übernahme zustimmt. Die Übertragung soll möglichst auf die Kammer erfolgen, bei der die erste Sache anhängig wurde.
- b. Ist ein/e Kammervorsitzende/r in einer Rechtssache gemäß §§ 41, 46, 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes auf Dauer verhindert, ist statt der 2. die 5., statt der 3. die 4., statt der 4. die 3., statt der 5. die 2. Kammer zuständig. Über entsprechende Anträge entscheidet die zur Vertretung berufene Kammer.

3. Beschlussverfahren

- a) Nr. 1 Buchstabe b), c), d), f) und g) und Nr. 2 gelten entsprechend.

- b) Darüber hinaus ist Nr. 1 Buchstabe a) Abs. 1 und e) sinngemäß auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten oder durchgeführten Kündigung eines Betriebsratsmitglieds oder eines sonstigen betriebsverfassungsrechtlichen Amtsträgers anhängig werden und sich auf dessen Amtstätigkeit beziehen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der betroffene Amtsträger, der Betriebsrat oder der Arbeitgeber Verfahrensbeteiligte sind. Die Kündigungsabsicht des Arbeitgebers ist gegeben, sobald er dem Betriebsrat oder dem betroffenen Amtsträger eine entsprechende Mitteilung gemacht hat. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die Amtsenthebung eines Amtsträgers beabsichtigt.
- c) Verfahren über die Mitwirkung des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen.

Nr. 3 Buchstabe b) gilt entsprechend für Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, in denen um Maßnahmen gemäß §§ 99 bis 101 BetrVG bzw. Kosten, Lohn/Gehalt oder Sachaufwand usw. nach den §§ 37 ff, 40 BetrVG gestritten wird.

- d) Verfahren gemäß § 100 ArbGG

Wird ein Verfahren zur Bestellung des/der Vorsitzenden einer Einigungsstelle anhängig, ist die damit befasste Kammer auch für den nachfolgenden Rechtsstreit zuständig, in dem die Beteiligten über die sachliche Zuständigkeit der Einigungsstelle streiten.

- e) Verfahren über die Anwaltskosten von Beschlussverfahren werden von der Kammer entschieden, die mit der Beschlusssache befasst ist oder war. Dies gilt auch im Falle von einstweiligen Verfügungen.
- f) Auf Zuständigkeiten, die sich nach Buchstaben b), c) und d) bestimmen, findet Nr. 1 Buchstabe f) keine Anwendung.

4. Kündigungsschutzstreitigkeiten nach vorangegangenen Beschlussverfahren

Hat ein Verfahren gemäß *§ 103 BetrVG stattgefunden, ist die damit befasste Kammer auch für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozess zuständig. Nr. 3 Buchstabe e) findet entsprechende Anwendung.

5. Konkurrenz von Zuständigkeiten

Eine besondere Zuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

6. Wechsel von Zuständigkeiten

Wechselt aufgrund einer Ablehnung des/der Kammervorsitzenden die Zuständigkeit in einer Rechtssache, so erhält die abgebende Kammer die erste Rechtssache desselben Registerzeichens, die sonst nach der allgemeinen Zuständigkeit auf die übernehmende Kammer entfallen würde.

Auch wenn gemäß Nummer 2 Buchstabe a) mehrere Rechtssachen einer Kammer zum Aktenzeichen einer anderen Kammer verbunden werden, erhält die abgebende Kammer nur eine Rechtssache desselben Registerzeichens der aufnehmenden Kammer.

Die Zuständigkeit der aufnehmenden Kammer beginnt mit dem Übernahmevermerk des/der Vorsitzenden der aufnehmenden Kammer oder mit dem Beschluss des Präsidiums, der die Zuständigkeit der aufnehmenden Kammer bestimmt. Die abgegebenen Rechtssachen nehmen nicht am förmlichen Verteilungsverfahren teil.

C. Verfahren bei der Verteilung

I. Verfahren bei der allgemeinen Zuständigkeit

1. Die im Laufe eines Tages (bzw. in den sich hieran anschließenden dienstfreien Tagen oder in den Tagen, an denen eine Verteilung nicht stattfinden kann) eingehenden Rechtssachen – mit Ausnahme der Arreste und einstweiligen Verfügungen – werden jeweils zu Dienstbeginn des nächsten Verteilungstages auf die Kammern verteilt.
2. Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Nummernfolge (AR-Sachen) bzw. Reihenfolge wird durch die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Eingänge bestimmt (Anfangsprinzip). Ausschlaggebend sind die Anfangsbuchstaben der beklagten Partei oder des Antragsgegners. Ist ein solcher nicht bezeichnet, sind die Anfangsbuchstaben des Klägers, Antragstellers oder Einsenders maßgeblich.
3. Entscheidend für die alphabetische Reihenfolge ist die Bezeichnung in der Klageschrift bzw. den sonstigen neu zu verteilenden Eingängen, und zwar,

bei Familiennamen dieser ohne Berücksichtigung des Vornamens,

bei Firmenbezeichnungen, die einen Personennamen als Bestandteil führen, der erste Familienname (z. B. Fa. Alfred **K**rupp AG, Gebr. **K**napp Wohnungsbau GmbH, Gesellschaft für Metallguss **M**eier m. b. H.),

bei allen übrigen Firmen- und sonstigen Bezeichnungen der erste ausgeschriebene Bestandteil (**M**ärkische Beton GmbH, **L**and NRW, **G**em. **G**evelsberg),

bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern der erste.

Im Zweifelsfall ist der individualisierende Teil der Bezeichnung heranzuziehen (z. B. Fa. C und A., Fa. T.B.B.-GmbH).

4. Liegen zur Verteilzeit mehrere Sachen gegen denselben Beklagten, Beteiligten oder Antragsgegner vor, richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Klägers bzw. Antragstellers.
5. Ist eine Rechtssache durch Zuteilung eines Aktenzeichens verteilt worden, ändert sich die Zuständigkeit nicht, auch wenn sich später herausstellt, dass die Parteibezeichnung falsch war.
6. Arreste und einstweilige Verfügungen sind nach Eingang unverzüglich einzutragen und ggf. von der zuständigen Kammer zu übernehmen. Die Uhrzeit ist auf dem Eingangsstempel zu vermerken. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nummern 2 bis 5 sinngemäß.

II. Verfahren bei besonderer Zuständigkeit

1. Die Geschäftsstelle oder der/die Vorsitzende der Kammer, der/die nach Eintragung die Zuständigkeit einer anderen Kammer für gegeben hält, legt die Akten dem/der Vorsitzenden der Kammer, die die Rechtssache übernehmen soll, zur Prüfung der Zuständigkeit vor. Bejaht diese/r die Zuständigkeit seiner/ihrer Kammer, hält er/sie dies in einem Vermerk fest. Zugleich legt er/sie die Rechtssache der Geschäftsstelle vor mit der Maßgabe, die Übernahme der Rechtssache bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. Der Vorlagezeitpunkt ist festzuhalten.
Die Rechtssache wird bei der abgebenden Kammer ausgetragen und bei der übernehmenden Kammer bei dem nächsten Verteilungstermin als eine neue Rechtssache eingetragen. Die so übernommenen Sachen werden bei dem nächsten Verteilungstermin vor den neu eingegangenen Rechtssachen eingetragen. Maßgeblich für die Reihenfolge der Neueintragung ist das Übernahmedatum. Werden mehrere Sachen von derselben Kammer an einem Tag von einer Kammer oder von mehreren Kammern übernommen, werden die Sachen mit dem niedrigsten Aktenzeichen der durch Abgabe als erledigt ausgetragenen Sachen zuerst eingetragen. Erfolgte Übernahmen werden bei der anschließenden Verteilung der neu eingegangenen Sachen durch entsprechende Auslassung bei der übernehmenden Kammer berücksichtigt.

2. Verneint der/die zur Übernahme angerufene Vorsitzende die Zuständigkeit seiner/ihrer Kammer, legt er/sie die Rechtssache dem Präsidium zur Entscheidung vor. Bestimmt das Präsidium die Zuständigkeit der zur Übernahme angerufenen Kammer, ist nach Nr. 1 S. 3 bis 5 zu verfahren.
3. Der Ausgleich für die Übernahme von Rechtssachen durch eine Kammer, welche die Zuständigkeit in einer Rechtssache nach B II 6 verloren hat geschieht am nächsten Verteilungstermin, zu dem eine Sache desselben Registerzeichens für die aufzunehmende Kammer zur Verteilung ansteht. Dabei ist jeweils die 1. Sache zu wählen.
4. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, die während der Vertretung durch den/die Vorsitzende/n der Vertretungskammer aufgrund mündlicher Verhandlung oder durch Beschluss erledigt wurden, erfolgt ein Ausgleich in der Weise, dass die Kammer, deren Vorsitzende/r die einstweilige Verfügung erledigt hat, bei der nächsten Verteilungsrunde ausgelassen wird. Dies gilt entsprechend auch für den Fall der Erledigung einer Rechtssache gemäß § 100 ArbGG während der Vertretung. Ein Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 S. 2 ZPO gilt nicht als Beschluss im Sinne von Satz 1 des vorliegenden Absatzes.

D. Verfahren bei Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle oder eines/r Vorsitzenden das Präsidium.

E. Güterichter und Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG

I.

Zur Güterichterin i. S. d. § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 4. Kammer bestimmt; sie wird in dieser Funktion vertreten durch den Vorsitzenden der 3. Kammer.

II.

Die Güterichterin ist zuständig für von den Arbeitsgerichten Arnsberg, Iserlohn und Siegen gem. 54 Abs. 6 ArbGG vor den Güterichter des ArbG Hagen verwiesene Verfahren.

III.

Verweisungen gem. § 54 Abs. 6 ArbGG durch die Kammern des ArbG Hagen sollen nur an den/die Güterichter der Arbeitsgerichte Arnsberg, Iserlohn und Siegen erfolgen.

IV.

Die 4. Kammer wird für jedes an das Arbeitsgericht Hagen verwiesene Verfahren an dem Tag bzw. den Tagen nach dessen Eingang bei der Verteilung von Ca-Sachen gemäß B. I. a. zweimal ausgelassen.

F. Verteilung erledigter Rechtssachen der 1. Kammer

I.

Für die Sachbearbeitung erledigter Rechtssachen (z.B. Streitwertfestsetzungen, Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung, PKH usw.) gilt grundsätzlich folgende Regelung: Die erste zu bearbeitende Sache fällt in die Zuständigkeit der 2. Kammer. Es gilt B. I. a) entsprechend, d.h., es folgen die Kammern 3, 4 und 5 usw.. Die Verteilung ab 01.01.2025 schließt an die bis dahin im Vorjahr erfolgte Verteilung an.

Hierüber wird eine Liste geführt.

II.

Abgaben neu eingehender Rechtssachen an die 1. Kammer finden nicht mehr statt.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Wißner
Richter am Arbeitsgericht

Schlösser
Direktor des Arbeitsgerichts

Becker
Richterin am Arbeitsgericht

Seidel
Richter am Arbeitsgericht